

3 K 2515/11



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Landratsamt \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_



- Kläger -

gegen

Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg,

- Beklagter -

wegen Übernahme der Versorgungslast

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Protz, den Richter am Verwaltungsgericht Beil und die Richterin Ott sowie durch die ehrenamtlichen Richterinnen Micaela Constantin und Katja Steiner auf die mündliche Verhandlung

vom 14. Dezember 2011

für Recht erkannt:

Der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 22.08.2011 wird aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, die Versorgungslast für den Dienstunfall der Kreisamtsinspektorin \_\_\_\_\_ am 24.03.2005 zu übernehmen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

## TATBESTAND

Die Beteiligten streiten darüber, ob eine beim Kläger beschäftigte Beamtin am 24.03.2005 einen Dienstunfall aufgrund einer Tonereexposition erlitten hat und der Beklagte aus diesem Grunde verpflichtet ist, die Versorgungslast hierfür zu übernehmen.

Der Kläger, ein Pflichtmitglied des Beklagten, anerkannte das Vorliegen eines Dienstunfalles der Kreisamtsinspektorin \_\_\_\_\_. Mit Bescheid vom 20.05.2010 stellte der Beklagte jedoch fest, dass weder ein Dienstunfall noch eine Berufskrankheit i.S.d. § 31 Abs. 3 BeamtVG vorliege und verweigerte seine Zustimmung zur Übernahme der Versorgungslast. Bei einer Tätigkeit im gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst bestehe erfahrungsgemäß keine besondere Gefährdung, sich eine Tonervergiftung zuzuziehen. Der Bescheid des Beklagten war nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Der Kläger teilte daraufhin dem Beklagten mit Schreiben vom 16.09.2010 mit, dass aus dem ärztlichen Gutachten von Herrn Prof. \_\_\_\_\_ hervorgehe, dass die bei Frau \_\_\_\_\_ vorliegende Beschwerdesymptomatik durch eine hochkonzentrierte Exposition mit Toner verursacht worden sei. Nach Angaben von Frau \_\_\_\_\_ sei der hochkonzentrierte Toneraustritt am 24.03.2005 um 6.45 Uhr erfolgt.

Der Beklagte wertete das Schreiben des Klägers vom 16.09.2010 als Widerspruch und wies diesen mit Widerspruchsbescheid vom 22.08.2011 - zugestellt am 24.08.2011 - zurück. Er begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 BeamtVG, jetzt § 45 Abs. 1 LBeamtVGBW, nicht vorlägen. Es könne nicht nachgewiesen werden, dass aus dem Drucker zu dem nun angegebenen Zeitpunkt Tonerstaub ausgetreten sei. Das Gutachten gehe von anderen Abläufen, insbesondere einem Expositionszeitraum von rund zehn Monaten, aus. Demnach lägen die Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 BeamtVG bzw. § 45 Abs. 3 LBeamtVGBW ebenfalls nicht vor, da sich keine Gefahr der Erkrankung verwirklicht habe, der Frau \_\_\_\_\_ nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung besonders ausgesetzt gewesen sei.

Am 19.09.2011 hat der Kläger Klage erhoben.

Er trägt vor, aus dem Drucker, der im Büro von Frau \_\_\_\_\_ gestanden habe, sei am 24.03.2005 um 6:45 Uhr Tonerstaub in erheblicher Menge ausgetreten. Grund hierfür sei ein technischer Defekt des Druckers gewesen. Dieser Defekt sei darauf zurückzuführen, dass der Drucker aufgrund des Bezuges eines anderen Dienstzimmers am Vortag transportiert und neu installiert worden sei. Frau \_\_\_\_\_ habe sich zum Unfallzeitpunkt in unmittelbarer Nähe des Druckers aufgehalten und sei mit dem Tonerstaub in Berührung gekommen. Der hochkonzentrierte Toneraustritt sei durch eine unverhältnismäßig große Staubablagerung im Umfeld des Druckers erkennbar gewesen. In der Folgezeit sei bis Oktober 2005 weiterhin Tonerstaub aus dem Drucker ausgetreten und Frau \_\_\_\_\_ sei damit in Berührung gekommen. Seit dem Bezug ihres neuen Dienstzimmers habe sie unter extremer Müdigkeit, Kopfschmerzen, Leistungsabfall, Übelkeit, Brechreiz, Nahrungsmittelintoleranzen, Grippegefühl, verstärkter Stolperneigung, Gleichgewichtsproblemen, Wortfindungsstörungen und atypischer fokaler florider Entzündung der Harnblase gelitten. Diese Beschwerdesymptomatik sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch die Exposition mit Toner verursacht worden, Der Vorfall vom 24.03.2005 sei als Dienstunfall zu qualifizieren. Es liege ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis vor. Dass der Austritt von Tonerstaub am 24.03.2005 wesentliche Ursache für die in der Folgezeit aufgetretenen schweren gesundheitlichen Schädigungen gewesen sei, ergebe sich aus dem Gutachten von Prof. Dr. \_\_\_\_\_ vom 14.09.2009.

Der Kläger beantragt,

den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 22.08.2011 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Versorgungslast für den Dienstunfall der Kreisamtsinspektorin \_\_\_\_\_ am 24.03.2005 zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt aus, der Kläger habe bis zum Erlass des ablehnenden Bescheides vom 20.05.2010 ausschließlich vorgetragen, aus dem Drucker am Arbeitsplatz von Frau \_\_\_\_\_ sei kontinuierlich Tonerstaub ausgetreten. Weder in dem Unfallbericht vom

16.12.2005 noch in anderen ärztlichen Stellungnahmen fänden sich Hinweise, das beschriebene konkrete Unfallgeschehen vom 24.03.2005. Selbst wenn sich vom Kläger dargestellte Geschehen am 24.03.2005 in dieser Form zugetragen haben sollte, müsste ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und den Körperschäden bei Frau \_\_\_\_\_ in hohem Maße wahrscheinlich sein. Nicht erst die langfristige Tonerexposition über mehrere Wochen, sondern bereits der erstmalige Kontakt mit dem Staub müsste die Gesundheitsprobleme verursacht haben. Der Kläger sei beweispflichtig dafür, dass tatsächlich ein Dienstunfall vorgelegen habe. Diesen Nachweis habe er nicht erbracht.

In der mündlichen Verhandlung wurde die Zeugin \_\_\_\_\_ vernommen. Die von ihr gemachten Angaben ergeben sich aus der Anlage zum Sitzungsprotokoll.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akte des Beklagten, die Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren sowie die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 22.08.2010 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, Der Kläger hat einen Anspruch gegen den Beklagten, dass dieser die Versorgungslast für den Dienstunfall der Kreisamtsinspektorin \_\_\_\_\_ vom 24.03.2005 übernimmt.

Die Verpflichtung des Beklagten ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVGBW. Nach Maßgabe des §12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 GKV trägt der Kommunale Versorgungsverband, wenn von einem Mitglied ein Dienstunfall anerkannt wird, die Versorgungslast nur dann, wenn er deren Übernahme zustimmt.

Der kommunale Versorgungsverband muss seine Zustimmung erteilen, wenn ein Dienstunfall i.S.d. § 45 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVGBW vorliegt.

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist (vgl. § 4s Abs. 1 Satz 1 LBeamtVGBW).

Nach Auffassung der Kammer hat sich am 24.03.2005 im Dienstzimmer von Frau \_\_\_\_\_ ein Dienstunfall in diesem Sinne ereignet.

Dies ergibt sich aus den glaubhaften Aussagen der Zeugin \_\_\_\_\_. Diese hat nachvollziehbar und emotionsreich geschildert, dass ihr Drucker nach dem Umzug in ein anderes Arbeitszimmer morgens nach dem Einschalten eine Riesenwolke Tonerstaub ausgestoßen habe. Sie sei zunächst erschrocken, habe dann aber, weil sie nicht gewusst habe, welche Folgen dies haben könnte, einen feuchten Lappen geholt und alles weggeputzt.

Das Gericht sieht keine Veranlassung, an den Angaben der Zeugin bezüglich der Tonerexposition am 24.03.2005 zu zweifeln. Dies gilt trotz des Umstands, dass die Zeugin im Unfallfragebogen vom 16.12.2005 zunächst keinen konkreten Vorfall erwähnte, stattdessen allgemein ausführte, es sei „von Anfang an“, d.h. seit Beginn ihrer Tätigkeit beim Kläger am 01.01.2005, aufgefallen, dass der Drucker Tonerstaub aus dem Gehäuse blase, und zunächst über mehrere Jahre hinweg kein genaues Unfalldatum feststand. Diese Widersprüchlichkeit konnte von der Zeugin im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausgeräumt werden. Sie gab anlässlich ihrer Zeugenvernehmung an, dass die Angaben im Unfallfragebogen „an sich so nicht richtig“ gewesen seien. Den Tonerstaub habe sie eigentlich erst nach dem Umzug bemerkt. Dass Frau \_\_\_\_\_ diese Unrichtigkeit offen und auf natürliche Weise einräumte, unterstreicht ihre Glaubwürdigkeit. Auf Nachfrage teilte die Zeugin desweiteren mit, sie habe bereits gegenüber Dr. \_\_\_\_\_ angegeben, dass es einen Arbeitsunfall mit massiver Tonerexposition gegeben habe. Die Richtigkeit dieser Aussage wird durch Seite 7 des ärztlichen Fachgutachtens von Prof. \_\_\_\_\_ vom 14.09.2009 bestätigt. Dem Gutachten von Prof. \_\_\_\_\_ war eine Zusammenfassung der bisherigen ärztlichen Stellungnahmen, u.a. derjenigen von Prof. \_\_\_\_\_ vorangestellt.

Soweit die Zeugin sich dahingehend äußerte, sie sei immer davon ausgegangen, dass sich der Tonerunfall im April 2005 ereignet habe, so steht auch dies nicht in Widerspruch dazu, dass nunmehr als Unfallzeitpunkt der 24.03.2005 benannt wird. Denn es erscheint plausibel, dass das Ereignis zunächst für die Zeugin nicht von derart herausragender Bedeutung war, dass sie sich das konkrete Datum gemerkt hätte. Sie gab an, sie sei sich über die Folgen der Staubwolke nicht im Klaren gewesen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Daten, sofern damit keine speziellen Ereignisse in Verbindung gebracht werden, nicht mehr ohne Weiteres in der Erinnerung abrufbar sind. Der konkrete Unfallzeitpunkt konnte dennoch im Nachhinein ermittelt werden, da die Staubwolke einen Tag nach dem Bezug des neuen Dienstzimmers aus dem Drucker austrat. Der Umzug wiederum ist beim Kläger aktenkundig und konnte daher auch noch Jahre später in Erfahrung gebracht werden.

Bei der Tonerexposition am 24.03.2005 im Dienstzimmer von Frau \_\_\_\_\_ handelt es sich um ein plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVGBW).

Insbesondere ist ein plötzliches Ereignis gegeben und liegen nicht lediglich schädliche Dauereinwirkungen vor, die, falls sie nicht unter § 45 Abs. 3 LBeamtVGBW zu subsumieren sind, selbst dann nicht zur Gewährung von Unfallfürsorge führen, wenn sie der dienstlichen Sphäre entstammen (vgl. BayVGh, Urt. v. 17.05.1995-3 B 94.3181 -, ZBR 1996, 343 m.w.N.).

Das konkrete Unfallereignis am 24.03.2005 hat einen ärztlich attestierten Körperschaden bei der Zeugin ausgelöst. Frau \_\_\_\_\_ leidet seit dem Ereignis unter anderem an einer chronisch rezidivierenden Tonerintoxikation sowie einer atypischen fokalen floriden Entzündung der Harnblase (vgl. dazu sowie zu den weiteren Diagnosen im Einzelnen: Gutachten von Prof. \_\_\_\_\_ vom 14.09.2009, S. 24).

Der Dienstunfall war auch kausal für die Gesundheitsschäden. Insbesondere wurde der Körperschaden nicht erst durch eine über einen längeren Zeitraum andauernde Tonerexposition ausgelöst.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind (mit)ursächlich solche für den eingetretenen Schaden kausalen Bedingungen im naturwissenschaftlich-philosophischen (natürlich-logischen) Sinne, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg bei dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Keine die Anerkennung als Dienstunfall rechtfertigende Ursache sind sogenannte Gelegenheitsursachen, d.h. Ursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst eine rein zufällige Beziehung besteht, wenn also etwa die krankhafte Veranlagung oder das anlagebedingte Leiden so leicht ansprechbar waren, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen keiner besonderen, in ihrer Eigenart unersetzlichen Einwirkung bedurfte, sondern auch ein anderes, alltäglich vorkommendes Ereignis zu demselben Erfolg geführt hätte (vgl. BVerwG, Urt v. 01.03.2007 - 2 A 9.04,- jurist. Beschl. v. 08.03.2004- 2 B 54.03 -, Buchholz 239.1 § 31 BeamtVG Nr. 13 m.w.N.).

Dem ärztlichen Gutachten von Prof. \_\_\_\_\_ vom 14.09.2009 lässt sich entnehmen, dass bereits die einmalige Tonerexposition den Körperschaden bei Frau \_\_\_\_\_ hervorgerufen hat.

Nach der Einschätzung von Prof. \_\_\_\_\_ ist davon auszugehen, dass die „Sensibilisierung gegenüber Tonerstaub durch eine schwere Tonerstaub-Exposition ausgelöst wurde. Frau \_\_\_\_\_ sei vor dem stattgehabten Arbeitsunfall symptomfrei gewesen“ (S. 26 des Gutachtens vom 14.09.2009). Bei dieser ärztlichen Beurteilung ging Prof. \_\_\_\_\_ davon aus, dass der Drucker im April 2005 defekt und im ganzen Büro Tonerstaub verteilt gewesen sei (S. 25). Unerheblich ist hierbei das nicht korrekte Datum des Dienstunfalles. Denn entscheidend ist, dass der Arzt seiner Diagnose ein singuläres Ereignis zugrunde gelegt hat und dabei zu der Einschätzung gelangte, dass schon dieses der Auslöser für die Beschwerden der Zeugin war. Die Kausalität wird insbesondere nicht durch die anschließende Feststellung von Prof. \_\_\_\_\_, „hinsichtlich der Expositionsdauer und Expositionsmenge sei festzuhalten, dass Frau \_\_\_\_\_ entsprechend ihren Angaben von Anfang 2005 bis Oktober 2005 aufgrund eines defekten Laserdruckers einer erheblichen Menge an Tonerstaub ausgesetzt gewesen sei, die ausgereicht habe, die Schreibtischplatte sowie Akten mit Tonerstaub zu überziehen“ (S. 26), widerlegt. Denn diese Feststellung steht nicht in Widerspruch zu seiner Einschätzung, dass die Sensibilisierung durch eine schwere Tonerstaubexposition

ausgelöst worden ist. Die Tatsache, dass ein einmaliges Ereignis den Gesundheitsschaden bei Frau \_\_\_\_\_ auslöste, ist unabhängig davon, ob anschließend weitere Tonexposition über einen längeren Zeitraum erfolgte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird, Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 1451, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1,76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.